



Merkblatt zur Finanzierung Ihres Kurzzeitwohnens

Wer hat Anspruch auf Kurzzeitwohnen?

Pflegeversicherung: Personen mit mindestens Pflegegrad 2

Eingliederungshilfe: jede Person mit einer wesentlichen Beeinträchtigung (Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach §113 SGB IX) – unabhängig von einem bewilligten Pflegegrad!

Wer trägt die Kosten eines Kurzzeitwohnens?

Die Kosten der Kurzzeit-/Verhinderungspflege in Einrichtungen der Behindertenhilfe werden nie ausschließlich von der Pflegeversicherung übernommen. Sofern ein Anspruch über die Pflegeversicherung besteht, findet immer eine Aufteilung der Kosten zwischen Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe statt.

Sofern die Leistungen der Pflegeversicherung ausgeschöpft sind oder kein Anspruch zur Finanzierung über die Pflegeversicherung besteht, wird das Kurzzeitwohnen ausschließlich über die Eingliederungshilfe finanziert.

Was muss ich tun?

Stellen Sie die Anträge für das Kurzzeitwohnen, sobald Sie diese mit der Zusage von der Johannes-Diakonie geschickt bekommen!

Es müssen immer zwei Anträge gestellt werden – Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe.

Der Antrag für die Pflegeversicherung ist nur dann nicht notwendig, wenn nicht mindestens Pflegegrad 2 vorliegt oder die Leistungen der Pflegeversicherung ausgeschöpft sind. Dies müssen Sie der Eingliederungshilfe schriftlich nachweisen!

An wen kann ich mich wenden?

Klären Sie Ihre Ansprüche frühzeitig.

Die Pflegeversicherung/Krankenkasse berät Sie über die Möglichkeiten der einzelnen Leistungen und Kombinationsmöglichkeiten.

Die Eingliederungshilfe informiert Sie zur Kostenübernahme durch die Eingliederungshilfe.

Wie hoch ist mein Anspruch auf Kurzzeitwohnen?

Ihr Anspruch auf Kurzzeitwohnen beträgt bis 30.06.25 6 Wochen (42 Tage) und wird ab dem 01.07.2025 auf 8 Wochen pro Kalenderjahr erhöht.

Die Pflegeversicherung sieht außerdem Maximalbeträge zur Finanzierung dieser Leistung vor. Sofern diese vor Erreichen der maximalen Dauer ausgeschöpft sind, bezahlt die Eingliederungshilfe die kompletten Kosten.

Die Eingliederungshilfe kann Kurzzeitwohnen je nach individuellem Bedarf auch länger als die genannten Zeiträume bewilligen.

Was benötigt die Johannes-Diakonie?

- Leistungsbescheid Pflegeversicherung
- Leistungsbescheid Eingliederungshilfe
- Kostenübernahmeerklärung
- Abtretungserklärung (**bitte KV-Nummer zwingend ausfüllen!**)

Alle Unterlagen müssen spätestens 2 Wochen vor Beginn des Kurzzeitwohnens vorliegen!

Nach der Entlassung werden die Leistungen abgerechnet. Sofern die oben genannten Unterlagen nicht vorliegen, werden Ihnen die Kosten privat in Rechnung gestellt. Eine nachträgliche Abrechnung mit einem der Leistungsträger ist dann von Seiten der Johannes-Diakonie nicht mehr möglich. Sie müssen die Kosten in diesem Fall selbst mit den Leistungsträgern abrechnen.

Für Rückfragen kontaktieren Sie gerne den örtlichen Sozialdienst (die Kontaktdaten sind auf der Zusage für Ihr Kurzzeitwohnen zu finden).